

## Ausländische Ärzte oft unentbehrlich

### Zeitschrift veröffentlicht Foto von einem dunkelhäutigen Mediziner

Eine Zeitschrift für landwirtschaftliche Themen veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Mehr Ärzte aus dem Ausland“. Es geht im Beitrag um die gestiegene Zahl ausländischer Ärzte im Bereich der regionalen Ärztekammer. Zum Beitrag gestellt ist das Foto eines dunkelhäutigen Arztes, der ein Kind untersucht. Ein Leser des Blattes vertritt in seiner Beschwerde an den Presserat die Auffassung, dass die Gleichsetzung von dunkler Haut und ausländischer Herkunft diskriminierend sei. Der Chefredakteur der Zeitschrift teilt mit, dass es sich bei der beanstandeten Meldung im Kern um eine Pressemitteilung der regionalen Ärztekammer handele. Die zuständige Redakteurin habe als Illustration der Meldung über die gestiegene Zahl ausländischer Ärzte eine Fotografie aus einer Bilddatenbank ausgesucht. Im Bildtext sei die Rede davon, dass ausländische Ärzte für die regionale ärztliche Versorgung unentbehrlich seien. Es sei nicht die Absicht der Redaktion gewesen – so der Chefredakteur weiter - , mit der Veröffentlichung Dunkelhäutige zu diskriminieren. Im Gegenteil betone der Autor der Meldung, welchen wertvollen Beitrag zum Gemeinwesen unserer Gesellschaft diese Menschen leisteten. Der Chefredakteur teilt mit, dass es der Redaktion durchaus bewusst sei, dass nicht alle dunkelhäutigen Menschen „Ausländer“ seien. Insofern möge die Auswahl des Fotos mit dem dunkelhäutigen Arzt und die Kombination mit dem Begriff „Ausländer“ als unglücklich empfunden werden. Dennoch gehe er davon aus, dass die Bild-Text-Kombination nicht diskriminierend sei. Er kündigt an, dass die Redaktion künftig in vergleichbaren Fällen noch sensibler sein werde.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keine Verletzung des in Ziffer 12 des Pressekodex festgeschriebenen Schutzes vor Diskriminierung. Die Beschwerde ist unbegründet. Die symbolhafte Darstellung von ausländischen Ärzten durch das Foto eines dunkelhäutigen Mediziners ist unter presseethischen Gesichtspunkten akzeptabel. Eine Diskriminierung dunkelhäutiger Menschen sieht das Gremium darin nicht.

**Aktenzeichen:**0925/19/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** unbegründet